

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Haftung bei Unfällen mit Elektrokleinstfahrzeugen im Straßenverkehr



Der ADAC e.V. ist ein nicht-wirtschaftlicher Verein, der seine vorrangige Aufgabe in der Förderung und Aufrechterhaltung der Mobilität seiner Mitglieder sieht. Hilfe, Rat und Schutz nach Panne, Unfall und Krankheit beschreiben den Kern der Tätigkeiten. Ein hohes Engagement zeigt der ADAC für die Verkehrssicherheit sowie die Verkehrserziehung. Unabhängige Verbraucherschutztests dienen der Aufklärung der Mitglieder und tragen u. a. zu Fortschritten bei der Fahrzeugsicherheit, beim Umwelt- und Klimaschutz bei. Der ADAC ist ein anerkannter Verbraucherverband. Die Beratungsleistung für Mitglieder umfasst juristische, technische sowie touristische Themen. Zusätzlich gilt der Einsatz des ADAC der Förderung des Motorsports und des Tourismus sowie der Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes, der Förderung der Luftrettung sowie der Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Sportschifffahrt. Im Rahmen der Interessensvertretung setzt sich der ADAC für die Belange der Verkehrsteilnehmenden sowie für Fortschritte im Verkehrswesen unter Berücksichtigung des Umwelt- und Klimaschutzes ein. Der ADAC ist eingetragen im Lobbyregister des Deutschen Bundestags nach dem Lobbyregistergesetz, Registernummer: R002184. Die Interessensvertretung wird auf der Grundlage des Verhaltenskodex nach dem Lobbyregistergesetz und dem ADAC Verhaltenskodex Interessensvertretung betrieben.

Der ADAC e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Haftung bei Unfällen mit Elektrokleinstfahrzeugen im Straßenverkehr und bittet um Berücksichtigung der folgenden Hinweise:

Grundsätzliche Anmerkungen

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen schließen eine seit dem Inkrafttreten der Elektrokleinstfahrzeug-Verordnung (ekFV 2019) bestehende Haftungslücke und erfüllen damit eine langjährige Forderung des ADAC e.V. zur Verbesserung des Opferschutzes.

Nach bisheriger Rechtslage unterliegen Elektrokleinstfahrzeuge (ekF) aufgrund ihrer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 20 km/h weder der Gefährdungshaftung des Halters nach den §§ 7 und 8 Straßenverkehrsgesetz (StVG) noch der Haftungsprivilegierung des Fahrzeugführers für vermutetes Verschulden nach § 18 Absatz 1 StVG.

Dies führt dazu, dass Geschädigte, die schuldlos durch einen E-Scooter zu Schaden kommen, aktuell dem Fahrzeugführer ein persönliches Verschulden nachweisen müssen, um Ansprüche gegenüber der Pflichthaftpflichtversicherung des Fahrzeugs geltend machen zu können.

Ist ein solcher Nachweis nicht möglich, etwa wenn ein E-Scooter auf einem Radweg liegt und der Verursacher nicht festgestellt werden kann, gehen Geschädigte wie Radfahrer oder Fußgänger, die aufgrund des Fahrzeugs gestürzt sind, nach der bestehenden Rechtslage leer aus. Der ADAC begrüßt es ausdrücklich, dass dies nun geändert werden soll.

Im Einzelnen nimmt der ADAC wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Änderung des StVG) und hier zu Nr. 1 (§ 8 Nummer 1 StVG-E)

- **Beschränkung auf Elektrokleinstfahrzeuge**

Aus Sicht des ADAC e.V. ist es wie im Entwurf vorgesehen ausreichend, eine Haftungserweiterung für Fahrzeuge im Sinne der eKFV vorzunehmen. In der Vergangenheit hat sich aus den Anfragen unserer Mitglieder in der Rechtsberatung gezeigt, dass sich die meisten Probleme und fehlenden Regulierungen bei Schadenfällen ergeben haben, in denen das Verschulden nicht nachgewiesen werden konnte.

- **Schäden durch unsachgemäß abgestellte oder umgefallene eKF**

Insbesondere bei Schäden durch unsachgemäß abgestellte oder umgefallene eKF gab es in der Vergangenheit zahlreiche Unfälle mit schweren Personenschäden, bei denen die Geschädigten ihre Ansprüche nicht durchsetzen konnten, da der Nachweis eines Verschuldens nicht gelang.

Hier hat die Rechtsprechung, wie in der Begründung des Entwurfes zutreffend dargestellt, häufig bei anderen Fahrzeugen schon eine Haftung aus dem Betrieb auch beim schon abgestellten Fahrzeug angenommen.

Nach der Gesetzesänderung dürfte sich diese Rechtsprechung in Bezug auf die Reichweite des Begriffs „bei Betrieb“ bei abgestellten eKF noch spezifizieren. Bei zukünftigen Schadenfällen mit abgestellten eKF dürften daher im Sinne des Opferschutzes Schadenersatzleistungen zu erbringen sein, da eine Haftung aus der Betriebsgefahr gegeben ist, was der ADAC befürwortet.

Kontakt:

ADAC e.V.
Büro Berlin
Unter den Linden 38
10117 Berlin
E-Mail: buero-berlin@adac.de